



Amt für Mobilität und Tiefbau

25.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Höveler

Telefon: 492-6607

Hoeveler@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Abwassergebührensatzung: Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung - Änderung der Gebührentarife wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung wird zugestimmt (Anlagen 2 - 6).
3. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung – Präzisierung der Gebührenarten / Bemessungsgrundlage wird beschlossen (Anlage 1).
4. Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung – Präzisierung der Gebührenentstehung der Schmutzwassergebühr und der Folgeanpassung zur Fälligkeit wird beschlossen (Anlage 1).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2026	71.666.970	Abwassergebühren
	27	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	2026	9.774.000	Entwässerung öffentlicher Straßen
Ergebnis				81.440.970	

Im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 in der Produktgruppe 1101 „Abwasserbeseitigung“ sind die Erträge für 2026 entsprechend veranschlagt.

Begründung:

Berechnung der Abwassergebühren für 2026 (Anlagen 2 - 6)

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW werden für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren erhoben.

Die Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung für 2026 sowie die Grundsätze der Berechnungen sind in den Anlagen 2 - 6 dargestellt.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für 2026 folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr 3,11 €/m³
- Niederschlagswassergebühr 0,95 €/m².

Damit steigt die Schmutzwassergebühr um 24 Cent im Vergleich zum Vorjahr an. Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert im Gegensatz zu dem Vorjahr.

Gegenüber dem Jahr 2025 erhöhen sich danach bezogen auf einen durchschnittlichen Haushalt (4 Personen mit 200 m³ Frischwasserverbrauch und 130 m² befestigter Entwässerungsfläche) die Abwassergebühren insgesamt jährlich von 697,50 € um 48,00 € auf 745,50 €. Das entspricht einer Steigerung von 6,9 %. Diese Erhöhung basiert im Wesentlichen auf Veränderungen im Aufwandsbereich.

Verglichen mit der Gebührenbedarfsberechnung 2025 erhöht sich der Gesamtaufwand der Abwasserbeseitigung um rund 4,5 Mio. € (= +5,7 %, s. Anlage 2) auf rund 83,3 Mio. €. Zurückzuführen ist dieser Anstieg auf erhöhte kalkulatorische Abschreibungen um rund 1,35 Mio. € auf rund 38,1 Mio. € u.a. aufgrund von höheren Aktivierungen bei den Investitionen. Weiter ist für das Jahr 2026 4,85 Mio. € aus den negativen Ergebnissen der Betriebsabrechnungen 2022 und 2023 als Aufwand in die Gebührenkalkulation eingerechnet. Im Vergleich zur GBR 2025 liegen diese um 2,65 Mio.€ höher. Des Weiteren steigen die Personalaufwendungen bedingt durch Tarifsteigerungen um rund 0,3 Mio. € auf rund 17,5 Mio. €. Darüber hinaus steigen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bedingt durch allgemeine Preissteigerungen bei den Unterhaltungskosten um rund 0,2 Mio. € auf insgesamt rund 13,0 Mio. €.

Im Landesvergleich gehört Münster weiter zu den günstigeren Städten in NRW. Der Landesdurchschnitt in NRW für einen durchschnittlichen Haushalt im Jahr 2025 liegt bei 841,60 €. In der Rangliste aller Städte in NRW über 100.000 Einwohnern befindet sich Münster auf Platz sieben hinter Düsseldorf, Köln, Hamm, Siegen, Leverkusen und Gütersloh.

Insgesamt ergeben sich bei den Abwassergebühren 2026 nachfolgende Änderungen:

	Gebühr bisher	Gebühr 2026
Schmutzwassergebühr (s. Anlagen 2-3)		
Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,80 €/m ³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 1,31 €/m ³)	2,87 €	3,11 €
Niederschlagswassergebühr (s. Anlagen 2-3)		
Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,95 €	0,95 €
Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen	0,19 €	0,19 €
Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet	0,48 €	0,48 €
Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird	0,10 €	0,10 €
Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (s. Anlagen 2+4)		
für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³	1,66 €	1,80 €
für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	1,31 €	1,31 €
Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers (s. Anlage 5)		
eine Grundgebühr je Entleerung von	54,90 €	59,40 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³		
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	9,90 €	9,45 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	6,50 €	6,70 €
Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm (s. Anlage 6)	2,99 €	3,10 €

Änderung der Abwassergebührensatzung – Präzisierung der Gebührenarten / Bemessungsgrundlage (Anlage 1 Artikel II)

Der § 2 Abs. 2 Nr. 2.3 Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird dahingehend präzisiert, dass die Informationen des Hinweisblattes zur Absetzung von Wassermengen für die Gartenbewässerung durch Gartenwasserzähler mit in die Satzung aufgenommen werden.

Änderung der Abwassergebührensatzung – Präzisierung der Gebührenentstehung der Schmutzwassergebühr und Folgeanpassung zur Fälligkeit (Anlage 1 Artikel III und IV)

Der § 6 Abs. 2 Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird dahingehend präzisiert, dass die gesonderte Regelung zur Entstehung der Schmutzwassergebühr entfallen kann. Außerdem werden die Entstehung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie der Erhebungszeitraum differenzierter geregelt.

i. V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen

Anlage A

Anlage 1 – 6 Abwassergebührensatzung, Gebührenberechnung